

mit objektiv notwendigen Vertragsänderungen sowie Probleme des Schadenersatzes und der Vertragsstrafe. Die Diskussion, an der sich György (Budapest), Bratus, Such, Benkő, Kahlmann (Budapest), Kosuharoff, Gyetwai (Nowi Sad), Pflücke, Harmathy (Budapest) und Bradeanu beteiligten, machte die umfassende Problematik des Wirtschaftsvertrages unter den neuen Systemen der Volkswirtschaftsplanung in den sozialistischen Ländern deutlich. Viele Fragen wurden diskutiert unter den Bedingungen des sich ständig entwickelnden Verhältnisses zwischen Planungs- und Vertragswesen sowie zwischen zentraler Leitung und Autonomie des Betriebes. In diesem Zusammenhang ging es um die Erweiterung des Wirkungsbereichs der Verträge, um wissenschaftliche Leitung und Verantwortlichkeit übergeordneter Organe, um die Verträge im System ökonomischer Hebel, um neue Vertragsformen in Verbindung mit der perspektivischen und langfristigen Planung und zahlreiche andere aktuelle Fragen. Sämtliche Diskussionsbeiträge machten deutlich, daß in den sozialistischen Staaten heute die gleichen theoretischen Grundfragen des Zivilrechts aufgeworfen werden und daß die sich aus der Einführung neuer Sy-

steme der Planung und Leitung ergebenden Rechtsprobleme weitgehend übereinstimmen. Das unterstreicht die Tatsache, daß sich Vertreter der Zivilrechtswissenschaft der europäischen sozialistischen Staaten gerade zu diesem Zeitpunkt erstmals zu einer Beratung zusammenfanden.

Die Konferenz vermittelte zahlreiche Anregungen für wissenschaftliche Untersuchungen zur Theorie des Vertragsrechts und für die Lösung aktueller Probleme der Gesetzgebung. Soweit es sich um die Arbeit am Entwurf des Zivilgesetzbuchs handelt, seien folgende Aufgaben genannt: die Verwertung der Erkenntnisse über die autonome Struktur des Zivilrechts für die Bestimmung des Gegenstandes des ZGB; die in den normativen Bestimmungen besser zum Ausdruck zu bringende Einordnung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte in das Zivilrecht; die Ausarbeitung einer für das Zivilgesetzbuch und das Vertragsgesetz weitgehend einheitlichen Grundkonzeption für die Verantwortlichkeit; die Ausarbeitung eines Rechtsinstituts der gemeinschaftlichen Tätigkeit selbständiger Zivilrechtssubjekte.

Den Veranstaltern der Konferenz gebührt herzlicher Dank für die umsichtige Organisation und für die aufmerksame Betreuung der Gäste.

direkt und Justiz iu dar dfyuudasrapuhlik

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau), z. Z. Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Bemerkungen zur jüngsten Spruchpraxis des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs

Seit dem 1. Januar 1963 ist Dr. Eberhard Rotberg als Nachfolger Heinrich Jaguschs Präsident des 3. (politischen) Strafsenats des Bundesgerichtshofs und damit der oberste politische Sonderstrafrichter der Bundesrepublik. Der Zeitpunkt für diesen Szenenwechsel in Karlsruhe war nicht zufällig gewählt worden. Um die Jahreswende 1962/63 gingen die demokratischen Protestaktionen wegen der gegen das, Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ eingeleiteten Nacht- und Nebelaktion in Westdeutschland einem Höhepunkt entgegen. Die Bundesregierung, die Bundesanwaltschaft und der 3. Strafsenat des BGH standen im Kreuzfeuer einer immer massiver werdenden Kritik. Gleichzeitig war der bisherige Präsident des 3. Strafsenats des BGH, Jagusch, auf Grund der Enthüllungen der Deutschen Demokratischen Republik über seine nazistische Vergangenheit¹ genauso untragbar geworden wie ein halbes Jahr zuvor der ehemalige Generalbundesanwalt Fränkel².

Die von Bonn gelenkte bzw. inspirierte Presse versucht seither systematisch, nachzuweisen, daß die Spruchpraxis des 3. Strafsenats demokratisch und rechtsstaatlich sei. Mit der Parole: „Seit Rotberg den Senat leitet, ist das Vertrauen zur politischen Justiz gewachsen“, will z. B. „Die Welt“ vom 17./18. November 1965 das schwer angeschlagene Ansehen der strafrechtlichen Gensinnungsjustiz der Bundesrepublik heben. Hauptsächlich die Musterentscheidungen, in denen der durch das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 neugefaßte § 90a

StGB („Verstoß gegen das KPD-Verbot“)³ ausgelegt wird, werden als eine neue, demokratische Rechtsprechung deklariert. Das Gros der westdeutschen Leser wird bereits durch Überschriften irreführend wie: „Bundesgerichtshof revidiert“ (Telegraf vom 20. November 1964), „Politische Strafjustiz wird gemäßigt“ (Frankfurter Rundschau vom 8. Dezember 1964), „Bundesgerichtshof revidiert seine Rechtsprechung über die Tätigkeit für die KPD“ (Süddeutsche Zeitung vom 20. November 1964) usw. Leider sind auch Vertreter demokratischer Kreise in der Bundesrepublik zeitweise zu ähnlichen Auffassungen gelangt.

Die politische Situation in Westdeutschland und die Spruchpraxis des Rotberg-Senats

Bei der Beurteilung der politischen und rechtlichen Bedeutung der Spruchpraxis des 3. Strafsenats des BGH sind zunächst die weitgehenden Kompetenzen dieses Sondergerichts zu berücksichtigen: Der Senat entscheidet allein und endgültig in allen politischen Verfahren, die beim Bundesgerichtshof anhängig sind. Da er die einzige Revisionsinstanz für die politischen Sonderstrafkammern ist, kann er jftde Entscheidung aufheben, die seinem gesinnungsstrafrechtlichen Kurs widerspricht.

³ Die Absätze 1 bis 3 des § 90a StGB lauten:

„(1) Wer eine politische Partei, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

(2) Wer sich an einer in Absatz 1 bezeichneten Partei oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.“

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört.“

Vgl. dazu Pfannenschwarz-Schneider, „Fußangeln für die Vereinigungsfreiheit“, NJ 1964 S. 471 ff. (473 ff.).

¹ Jagusch war ein aktiver Nazi und Gewerkschaftsfeind: da er dies in seinem Fragebogen verschwiegen hatte, mußte gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, vgl. im einzelnen: Dokumentation der Zeit 1963, Heft 278. S. 1.

² Fränkel hatte während seiner Tätigkeit bei der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht mittels der nach 1933 eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde lange Zuchthausstrafen und Todesurteile beantragt und durchgesetzt. Vgl. im einzelnen NJ 1962 S. 253, 408, 480; ferner Protokoll über die Sitzung des Rechtsausschusses der Volkskammer, NJ 1962, Beilage zu Heft 14.